



## **Import von biologischen Produkten aus Ländern die im Anhang 4 der WBF Verordnung 910.181 zum biologischen Landbau gelistet sind oder von anerkannten Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden gemäss aktueller Liste (BLW)**

### **1 Zertifizierung und Kontrolle von importierten Produkten**

Wenn biologische Produkte importiert werden, muss sich die importierende Firma von einer anerkannten Bio-Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen. Die anerkannten Zertifizierungsstellen sind im Anhang 4 der WBF V aufgeführt. Es findet mindestens einmal pro Jahr eine Kontrolle auf dem Betrieb statt.

### **2 Jeder Import braucht eine Kontrollbescheinigung (KB)**

(Seit den 01.06.2009 braucht es für Importe aus der EU keine KB mehr). Jeder Import von Erzeugnissen, die der Bioverordnung unterstehen, muss grundsätzlich von einer Kontrollbescheinigung (KB) Waren begleitet werden. Ausnahmen sind möglich.

Die KB wird von der Zertifizierungsstelle der Exportfirma ausgestellt. Vor der Vermarktung der importierten Ware muss die KB von der zuständigen Schweizer Zertifizierungsstelle überprüft und abgestempelt (Feld 17 der KB) werden. Die Originaldokumente müssen bei der Importfirma aufbewahrt werden (Faxkopien sind ungültig). **Wichtig: Die Produkte dürfen erst als biologische Produkte verkauft werden, nachdem die KB durch die Zertifizierungsstelle beglaubigt wurde.**

### **3 Prüfung des Wareneingangs (Feld 18)**

Bei der Warenannahme muss im Feld 18 der Kontrollbescheinigung die Korrektheit der Lieferung unterschriftlich bestätigt werden. Das Dokument Wareneingangskontrolle gibt die zu prüfenden Punkte vor. Das Dokument muss zwingend von den Erstempfängern ausgefüllt werden, wenn die Waren physisch nicht zum Importeur gelangen sondern direkt an mehrere Kunden geliefert werden. Die Wareneingangskontrolle muss zusammen mit den KB vom Importeur aufbewahrt werden (mindestens 2 Jahre).

### **4 Einreichen der KB bei der Zertifizierungsstelle**

Für die Zertifizierungsstelle sind folgende Dokumente erforderlich:

- Kontrollbescheinigung (bei der Warenannahme unterschrieben oder mit unterschriebenen externen Wareneingangskontrollen) im **Original**.
- Rechnung des ausländischen Lieferanten (Kopie ausreichend).
- Zollquittung (Kopie ausreichend).

### **5 Anerkennung BIO SUISSE**

Knospe-Produkte müssen ab dem 1.3.2017 bei Bio Suisse im Supply Chain Monitor (SCM) registriert werden. Die Dokumente sind anlässlich der Biokontrolle der Kontrollperson vorzulegen. Anleitung auf der Homepage von Bio Suisse. <http://www.bio-suisse.ch/de/scm.php>

Info: Ein ähnliches System ist für die Kontrollbescheinigungen im 2018 (Traces) im Europäischen und Schweizer Handelsraum geplant.

Wichtige Hinweise zu Import/Exportfragen finden Sie auf der Homepage des BLW:

[www.blw.admin.ch/themen](http://www.blw.admin.ch/themen) → Biolandbau

Ansprechperson bei Bio Suisse: Für die jeweiligen Produktgruppen gibt es verschiedene Ansprechpartner. Tel. 061 204 66 66